

Zeitschrift: Familienforschung Schweiz : Jahrbuch = Généalogie suisse : annuaire = Genealogia svizzera : annuario

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung

Band: 47 (2020)

Artikel: Ein "Findelkind" aus Amerika

Autor: Rauber, Jürgen

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1032875>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein ‹Findelkind› aus Amerika

Jürgen Rauber

Résumé

En 1864 un litige, qui dura plus de vingt ans, éclata entre les communes de Hausen et de Villigen (Argovie). La cause de la dispute fut la nationalité de Johannes Schatzmann, un enfant de 3 ans issu d'un ressortissant suisse de retour des États Unis dans son pays d'origine.

Zusammenfassung

Im Jahre 1864 entbrannte zwischen den Gemeinden Hausen und Villigen (Aargau) ein Rechtsstreit, welcher sich über mehr als zwanzig Jahre hinzog. Streitpunkt war das Bürgerrecht des Johannes Schatzmann, das dreijährige Kind eines Amerika-Heimkehrers.

Auf der Suche nach Informationen über die Schausteller-Familie Max Schatzmann-Haeseli, welche ich in meinem grossen Schatzmann-Stammbaum bisher keiner Linie zuordnen konnte, stiess ich im Familienregister II von Hausen auf Seite 136 neben dem Eintrag von Johannes Schatzmann (1861–1920) auf folgende Notiz: «Im Jahr 1864 aus Amerika hierher gebracht, seine Eltern unermittelt. Im Jahr 1887 wurde er als Findelkind von der Regierung in hier eingebürgert, für eine Einkaufssumme von frk. 400.-»

Vorgeschichte

Im Juli 1853 verheiratete sich der zwanzigjährige Johannes Schatzmann, Konraden, von Hausen mit der zwei Jahre älteren Anna Siegrist vom Bözberg. In den folgenden Jahren kamen drei Kinder zur Welt, zwei Töchter und ein Sohn. Im Februar 1858 zog Anna Siegrist ihren Gatten vor das Sittengericht (Nachfolger des Chorgerichts) und ersuchte mit «entschieden ausgesprochenen Begehren um gänzliche Trennung der Ehe». Ihr Ehemann habe einen unüberwindlichen Hang zur Trunkenheit und Liederlichkeit, sei zank- und streit-

süchtig; seine Verhärtung und Sorglosigkeit gegen die Kinder und sie selbst sowie die Hoffnungslosigkeit für künftige Besserung würden eine Scheidung rechtfertigen. Johannes Schatzmann bestritt diese Vorwürfe nicht und bemerkte lediglich, seine Ehefrau sei auch nicht immer, wie sie sein sollte. Pfarrer und Sittenrichter versuchten, die entzweiten Eheleute zu versöhnen und schlugen eine vorübergehende Trennung vor, welche Anna Siegrist aber ablehnte und auf die Weiterleitung des Antrags ans Bezirksgericht beharrte. Im April 1859 wurde die Ehe geschieden.

Amerika

Im Sog der grossen Auswanderungswelle, die 1847 eingesetzt hatte, machte sich Johannes Schatzmann nach seiner Scheidung auf den Weg nach Amerika. Wir finden ihn auf der Passagierliste des Schiffs *«Mercury»*, welches aus Le Havre am 5. März 1860 in New York eintraf. Auf derselben Passagierliste steht auch eine «Maria Fogt», geboren 1836 in der Schweiz.

4	Schatzmann Johann	26			Switzerland
5	Fogt	Maria	24		

Rückkehr aus Amerika

Seine Cousine Magdalena Müller-Schatzmann war nach dem Tod ihres Mannes Hans Ulrich mit ihren beiden Söhnen Johann Jakob und Rudolf 1852 nach Defiance, Ohio ausgewandert. Weitere Verwandte folgten zwei Jahre später nach. So konnte Johannes Schatzmann mindestens auf familiäre Unterstützung während der ersten Zeit hoffen.

Doch die Neue Welt brachte dem Auswanderer offenbar auch kein Glück. Bereits im Spätsommer 1864 machte er sich wieder auf die Rückreise – zusammen mit der hochschwangeren Marianna Vogt von Villigen und ihrem gemeinsamen Sohn Johannes. In Bremen mussten die Drei, völlig mittellos, das Schweizer Konsulat um Hilfe bitten. Dennoch ging es nicht auf direktem Weg nach Hause, in Basel setzten bei Marianna die Wehen ein. Am 4. Oktober 1864 wurde sie im Spital von einem Mädchen entbunden; für eine Taufe blieb vorerst keine Zeit. Mitte Oktober kamen sie endlich in Hausen an, wo die mittellosen Reisenden Unterschlupf bei den Eltern Johannes und Verena Schatzmann-Hartmann fanden.

In seiner Heimatgemeinde wurden der Rückkehrer Johannes Schatzmann und seine neue Familie keineswegs mit offenen Armen empfangen. Wahrscheinlich hatte Schatzmann bei seiner Auswanderung von der Regelung profi-

tiert, die ab 1851 jeder auswandernden Person einen Zuschuss von 30 Franken gewährte, allerdings mit der Auflage, auf den Bürgernutzen – also auf das Bürgerrecht – zu verzichten.¹ Das weitaus grössere Problem aber war, dass er weder für seine Ehe noch die Geburt seines Sohnes amtliche Dokumente vorweisen konnte. – Die Gemeindebehörden von Hausen verfügten daher die Abschiebung der Marianna Vogt und der Kinder in ihren Heimatort Villigen, wo Marianna am 1. Dezember 1864, kurz vor ihrem 28. Geburtstag, starb.² Das ungetaufte Mädchen wurde am 9. Februar 1865 in Villigen zu Grabe getragen.

Rechtsstreit

Nun gelangte die Gemeinde Villigen ans Bezirksamt in Brugg und verwies darauf, dass das Kind Johannes Schatzmann bei seiner Ankunft zuerst nach Hausen gebracht worden sei – und überdies gehöre dieser Schatzmann sowieso nach Hausen.

Am 30. Januar 1865 schrieb der Aargauische Justizdirektor an den Regierungsrat: «*Es bestehe nun zwischen den Gemeinden Hausen und Villigen ein Streit darüber, welche von ihnen den Knaben aufzunehmen verpflichtet sei, da sich Schatzmann weder darüber, dass er mit A.M. Vogt verehelicht gewesen, noch dass der Knabe von ihr geboren und sein Kind sei, urkundlich auszuweisen vermöge. Einzig liege eine Zuschrift des Schweizerischen Konsulats in Bremen an die Direktion des Inneren vor, wonach für „Schatzmann, seine Frau und sein Kind“ die Kosten der Heimreise habe bestritten werden müssen; dass die Frau M. A. Vogt und das Kind besagter Knabe gewesen sei, wurde aber von der Gemeinden Hausen bestritten und sei nicht konstatiert.*»

Die Sache müsse richterlich geklärt werden, schrieb der Justizdirektor weiter und führte an, dass «*einzig nach Analogie des Gesetzes über Findelkinder von 1827 der erste Aufenthalt in Hausen massgebend sein kann*».³

¹ Max Baumann, Die Geschichte von Villigen, S. 180.

² Eintrag im Sterberegister Villigen. Gemäss Familienregister Villigen war der Taufname „Maria Magdalena Vogt“; warum sie in sämtlichen den Fall betreffenden Akten „Marianna“ oder „Maria Anna“ genannt wird, ist nicht bekannt.

³ Dossier im StAAG: R04.J03/0400 Heimats- und Bürgerrechtsverhältnisse, Naturalisationen, Geburten und Sterbefälle, 1886.01.06–1887.03.21 – 155 Seiten Briefwechsel und Sitzungsprotokolle.

No. 179.

Gesetz über die Findelkinder; vom 21. Christmonat 1827. (Bekannt gemacht den 28. Christmonat 1827.)

Wir Bürgermeister und Grosser Rath
des Kantons Aargau
thun und hiermit:

Nachdem das Gesetz vom 6. Mai 1812, welches den bürgerlichen
Grauen und die Mörderinnen der Findelkinder geordnet hat, in seinem

Dieses Gesetz beschreibt ausführlich, wie mit Findelkindern – deren Eltern unbekannt sind – umgegangen und wie für ihre Betreuung gesorgt werden soll. Ein wichtiger Punkt in diesem Gesetz ist das Bürgerrecht des Findelkindes.

Die Gemeinde Hausen, vertreten durch den Fürsprech Haller von Brugg, argumentierte: da das Kind nicht ehelich von Johannes Schatzmann und Marianna Vogt abstamme, müsse es als unehelich der Mutter und deren Heimatgemeinde Villigen zugesprochen werden:

*«So viel nämlich war gewiss, dass es nicht das eheliche Kind des Johannes Schatzmann und der Marianna Vogt sein könne, denn wenn auch diese bezeugten, sie seien in Amerika ehelich getraut worden, so vermochten sie diese Behauptung nicht zu beweisen, indem ihnen alle bezüglichen Papiere fehlten – und dann, angenommen, auch jene Behauptung sei richtig, so wäre die Trauung in Amerika doch ohne alle rechtliche Bedeutung und vermöchte die Legitimität der Kinder nicht zu bewirken, weil die Requisite, welche das Aargauische Gesetz zu einer gültigen Ehe fordert, in keiner Weise erfüllt wurden, und namentlich eine Verkündung der Ehe hier niemals stattgefunden hat. Überdies kommt in Betracht, dass Schatzmann zur behaupteten Zeit der Trauung, nämlich im Jahre 1859 oder 1860 gar nicht in der Lage war, eine Ehe gültig eingehen zu können. Er wurde nämlich am 15. April 1859 vom Bezirksgericht Brugg von seiner Frau Anna Schatzmann, geborene Siegrist durch rechtskräftig gewordenes Urteil geschieden, und ihm eine Wartezeit zur Wiederverehelichung von zwei Jahren auferlegt.»*⁴

Die Gemeinde Villigen, vertreten durch Notar Reisse von Baden, beharrte darauf, dass das Kind nach seiner Rückkehr aus Amerika von seinem Vater zunächst nach Hausen gebracht wurde, und nun dort heimatberechtigt sei.

In einem Gesuch an den Aargauischen Regierungsrat verlangte die Gemeinde am 14. Januar 1867 die Zeugenaussagen der Auswanderer Johann Jakob

⁴ Ebenda.

Widmer, Hans Jakob Müller, Magdalena Müller und der Brüder Johannes und Jakob Fricker, alle in Defiance, Ohio über die Verehelichung von Johannes Schatzmann und Marianna Vogt und die Geburt des Kindes Johannes. Der Regierungsrat eskalierte die Sache sogar an den Bundesrat und ersuchte um diplomatische Hilfe zur Erlangung dieser Zeugenaussagen und allfälliger amtlicher Bestätigungen.



Im April 1867 bestätigte der Bundesrat, dass sich Johannes Schatzmann von Hausen und Maria Anna Vogt von Villigen am 25. Juni 1860 in Defiance, Ohio verheiratet hatten.

Zeugenaussagen

Während der nächsten fünf Jahre ging das entwürdigende Gezerre, welcher Gemeinde das Kind Johannes Schatzmann «gehöre» zwischen beiden Gemeinden weiter. Jede Partei versuchte mit Argumenten oder Zeugenaussagen den Ball der anderen Partei zuzuspielen. Hausen gab die Aussagen von Pfarrer Amsler und des Vaters Johannes Schatzmann zu Protokoll:

Pfarrer Amsler: «*Ich kam zufällig in das Haus des Vaters Schatzmann in Hausen und traf dort seinen Sohn Johannes, mit welchem ich über sein Verhältnis zu Marianna Vogt sprach. Er erklärte dabei, er habe sie in Amerika geheiratet und mit ihr das Kind erzeugt, dessen Heimat nun strittig ist. Die Marianna Vogt traf ich todkrank an und sprach mit ihr durchaus nicht über diese Verhältnisse, so dass auch sie nicht veranlasst war, mir gegenüber sich darüber auszusprechen. Meine ganze Unterhaltung mit ihr beschränkte sich auf einige Trostworte, die ich an sie richtete.»*

Vater Johannes Schatzmann: «*Marianna Vogt war einige Tage in unserem Haus und säugte das seither verstorbene Kind. Da wir gebacken und nach Landessitte auch Kuchen (Dünner, Wächi) gemacht hatten und sie von diesem essen wollte, so machte ich sie darauf aufmerksam, dass diese Speise sich zum Säugen nicht schicke, worauf sie unter Hinweis auf das ältere Kind, um dessen Bürgerrecht es sich jetzt handelt, erwiderte: Es habe diesem auch nichts gemacht, sie habe damals auch solches Gebäck genossen. Dass das ältere Kind das ihrige sei, hat sie in meiner Gegenwart mit anderen Worten nicht ausgesprochen.*»

Das Wanderbuch

In den folgenden Jahren – zwischen 1871 und 1882 – passiert nichts; es ist kein Schriftwechsel vorhanden.

Seine Kinderzeit verbrachte Johannes Schatzmann bei der Familie des Zimmermanns Johann Jakob Schaffner-Schatzmann (1828–1897) in Hausen, welcher ihm als «Pfleger» (Vormund) zugewiesen wurde. Gegen Ende der 1870er Jahre begann Johannes bei Meister Isidor Senn in Baden eine Lehre als Schuhmacher. Seine Grosseltern waren inzwischen gestorben und der Vater wieder nach Amerika abgereist. Nach Abschluss seiner Berufslehre wollte Johannes Schatzmann nun das für Handwerker traditionelle Wanderjahr absolvieren. Er reichte beim Bezirksamt Brugg sein Gesuch für ein Wanderbuch ein und brachte damit die alte, unerledigte Sache wieder ins Rollen:

Das Bezirksamt Brugg schrieb am 10. Januar 1882 an den Gemeinderat von Hausen: «*Johannes Schatzmann, Sohn des z.Z. nach Amerika ausgewanderten und dort verstorbenen Joh. Schatzmann von Hausen stellt das Gesuch um Aushändigung eines Wanderbuches, da er seine Lehrzeit beendet und in die Fremde gehen möchte. Er gibt an, ein zwischen Ihrer Gemeinde und der Gemeinde Villigen anhängig gemachter Rechtsstreit über seine Heimathörigkeit habe bis zur Stunde noch immer keinen Abschluss gefunden und es seien ihm in Folge dessen bis jetzt keine Heimatschriften ausgehändigt worden. Ich ersuche Sie, mir hiernach über den Sachverhalt und den Stand des benannten Rechtsstreites Bericht zu erstatten.*»

Der Gemeinderat Hausen erwiderte am 15. Januar 1882: «*Es ist Tatsache, dass über die Heimathörigkeit des Ihrerseitigen Johannes Schatzmann bis zur Stunde noch nicht entschieden ist. Laut obergerichtlichem Urteil konnte derselbe aus Mangel an genügenden Beweismitteln nicht der Gemeinde Villigen zugesprochen werden, konnte aber auch nicht gesagt werden, dass er ein Bürger der Gemeinde Hausen sei, sondern vielmehr als Findelkind zu betrachten sei. Es ist daher schon längst dem Regierungsrat anhängig gemacht, diesen Heimatlosen irgendwo einzubürgern. Bis dahin ist aber diese Angelegenheit zu keinem Abschluss gekommen. Aus diesem Grunde konnte auch dieser Knabe nicht im*

Bürgerregister eingetragen werden und ihm auch kein Heimatschein ausgestellt werden.»

Doch bereits bevor die Antwort von Hausen beim Bezirksamt Brugg eingetroffen war, hatte sich der Polizeidirektor Imhof eingeschaltet, indem er dem Bezirksamt schrieb: «*Ich finde nun, dass es dem jungen Menschen nicht unmöglich werden darf, sein Brot zu verdienen und ermächtige Sie demnach, demselben ein Wanderbuch auszustellen mit Eintragung des Vorbehalts jedoch, dass daraus keinerlei Präjudiz in Bezug auf die streitige Heimathörigkeit des Schatzmann abgeleitet werden dürfe.»*

Immerhin konnte Johannes Schatzmann nun auf Wanderschaft, doch auch nach seiner Rückkehr war der Streit um seine Heimatberechtigung nicht entschieden. Zwar stellte ihm die Gemeinde Hausen am 17. Februar 1885 ein (gutes) Leumundszeugnis aus, befand aber in einem Brief an das Bezirksamt Brugg im Oktober 1886, dass es nun Sache des nun volljährigen Schatzmann sei, sich um diese Angelegenheit zu kümmern, Hausen könne sich damit nicht weiter befassen; er wisse ja, bei wem die entsprechenden Akten seien.

Am 18. Januar 1887, mehr als 22 Jahre nach der Ankunft von Johannes Schatzmann aus Amerika, stellte der Justizdirektor beim Regierungsrat einen Antrag, der danach auch umgesetzt wurde:

«Die einzige rasche Lösung der fraglichen Angelegenheit liegt somit in der Einbürgerung nach Analogie des Gesetzes über die Findelkinder und es scheint mir ratsam zu sein, die Sache auf diese Weise zu erledigen, bevor die Bundesbehörden um ihre Intervention angegangen werden, indem dadurch die Stellung der hierseitigen Behörden wahrscheinlich noch verschlimmert würde.»

«Die Einbürgerung des Findelkindes hat nun in der Weise zu geschehen, dass der Staat die Einkaufssumme für die Erwerbung des Ortsbürgerrechts bezahlt, wofür dann die betreffende Gemeinde den Findling als vollberechtigten Bürger aufnimmt. Der Mindestbetrag dieser Einkaufssumme ist nach dem Gesetz von 1827 Fr. 300.- alter Währung. Diejenige Gemeinde, in welcher der fragliche Findling einzukaufen ist, kann keine andere als die Gemeinde Hausen sein, weil der Knabe zuerst hierher gebracht und demselben schon durch den mehrre-wähnten Entscheid des Regierungsrates vom 8^{ten} Februar 1865 dieser Ort als vorläufiger Wohnort angewiesen worden ist. Der Gemeinderat Hausen anerbitet ihm laut vorliegender Erklärung vom 13^{ten} Januar laufenden Jahres die Aufnahme des Findlings zum Einkaufspreise von Fr. 400.- neuer Währung. Es scheint mir diese Offerte eine billige und annehmbare zu sein. Auf die in der Erklärung enthaltene Klausel bezüglich des Vorbehaltes des Rechts zur Einforderung einer Entschädigung für die Unterhaltungs- und Prozesskosten brauchen wir hier keine Rücksicht zu nehmen, sie berührt die vorwürfige Frage nicht.»

/ Pag. 136.

Geschlechternamen.	Tauf- und zweitname.	Beruf.	Geboren.			Verehelichet.		
			Jahr	Monat	Tag	Jahr	Monat	Tag
Schatzmann Johann	Schuster		1861	Septbr.	13.	1887	Febr.	11.

Bemerkungen.

ugl	
Pag.	<p>am 1. Jsr. 1864 in der Ortskirche Seiffen verlobt, dann Eltern inverwistet. Im Jsr. 1887 wurde er als Findelkind von der Razzierung in Seiffen entdeckt, für einen Arbeitshof in am 1. Jsr. 1887.</p>

Johannes Schatzmann heiratete 1887 Catharina Hauser von Böttstein und hatte mit ihr fünf Kinder. Aus dieser Linie, welche sich in Baden niedergelassen hat, ging später die Schausteller-Familie Max Schatzmann-Haeseli hervor.

Jürgen Rauber, geboren 1954 in Aarau. Chemielaborant, Informatikspezialist, IT-Einkäufer, seit 2013 fröhlpensioniert. Vorstandsmitglied der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft der Region Basel, Aktuar der SGFF, freiwilliger Mitarbeiter beim Bürgerforschungsprojekte Basel.

Jürgen Rauber, Winkelgasse 5, CH-4310 Rheinfelden, rauberj@gmx.ch